

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	International Business Communication, B.A.
Hochschule:	AKAD Hochschule Stuttgart - staatlich anerkannt
Standort:	Stuttgart
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Für die Studiengangsvariante „International Business Communication – Tourismusmanagement“ müssen spezifische Qualifikationsziele in der Studien- und Prüfungsordnung (Satzung) und im Diploma Supplement verankert werden. (§ 11 StAkkrVO Baden-Württemberg)

2. In der Variante International Business Communication – Tourismusmanagement müssen die Qualifikationsziele Vermittlung „spezielle[r] und fundierte[r] Branchenkenntnisse (Hotellerie, Verkehr und Mobilität etc.)“ sowie eines „solide[n] fachliche[n] Fundament[s] aus den facettenreichen Bereichen des Tourismus (Hotellerie, Verkehr und Mobilität, Nachhaltigkeit etc.)“ im Rahmen des Curriculums für alle Studierenden verbindlich umgesetzt werden. (vgl. §§ 11, 12 Abs. 1 StAkkrVO Baden-Württemberg)

3. Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Bei initialer Behandlung des Antrags am 17.09.2019 ist der Akkreditierungsrat von der positiven Bewertung durch Agentur und Gutachtergremium in zwei Punkten abgewichen und hatte die Auflagen wie folgt begründet:

Auflage 1:

Die Gutachter weisen darauf hin, dass auch im Diploma Supplement (Anlage 17a und b) auch für die Studiengangsvariante Tourismusmanagement nur die allgemeinen Qualifikationsziele des Studiengangs International Business Communication aufgeführt sind (Akkreditierungsbericht S. 5, 10 f.). Der Akkreditierungsrat stellt darüber hinaus fest, dass auch die in der Studien- und Prüfungsordnung verankerten Studienziele nicht zwischen den Varianten differenzieren. Eine entsprechende Ergänzung der Dokumente sollte spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung nachgewiesen werden.

Auflage 2:

Für die Studiengangsvariante International Business Communication – Tourismusmanagement definiert die Hochschule die Vermittlung „spezielle[r] und fundierte[r] Branchenkenntnisse (Hotellerie, Verkehr und Mobilität etc.)“ und eines „solide[n] fachliche[n] Fundament[s] aus den facettenreichen Bereichen des Tourismus (Hotellerie, Verkehr und Mobilität, Nachhaltigkeit etc.)“ als zentrale Qualifikationsziele (vgl. Selbstevaluationsbericht, S. 8, 15). Das Gutachtergremium legt nachvollziehbar dar, dass diese Qualifikationsziele alleine in der optionalen Vertiefung „Praxisfelder, Herausforderungen und Perspektiven im Tourismus“ mit den Modulen „Hotelmanagement“, „Verkehr und Mobilität im Tourismus“ sowie „CSR, Nachhaltigkeit und Tourismus umgesetzt werden und empfiehlt, diese Vertiefungsrichtung zu einem für alle Studierenden verpflichtenden Bestandteil des Studiengangs zu machen (Akkreditierungsbericht, S. 5, 17 f.). Die angemessene curriculare Umsetzung der von der Hochschule definierten Qualifikationsziele ist eine zentrale Anforderung von § 12 Abs. 1 StudAkkrVO Baden-Württemberg; insofern handelt es sich nach Auffassung des Akkreditierungsrats bei dem dargestellten Sachverhalt nicht um eine perspektivisch wünschenswerte Qualitätsentwicklung, sondern um ein akkreditierungs- und damit auflagenrelevantes Monitum. Der Akkreditierungsrat spricht insofern eine Auflage aus, fokussiert diese Auflage im Interesse der hochschulischen Autonomie allerdings nicht auf Detailvorgabe zur Gestaltung des Curriculums sondern auf den allgemeinen Nachweis, dass die genannten Studiengangsziele für alle Studierenden verbindlich umgesetzt werden.

Im Übrigen spricht das Gutachtergremium die gleiche Empfehlung auch hinsichtlich der curricularen Gestaltung der Studiengangsvariante (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 StudAkkrVO Baden-Württemberg) aus (Akkreditierungsbericht S. 21, 23).

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme eingereicht, in der sie die Streichung der Auflagen bzw. im Falle der ersten Auflage die Umwandlung in eine Empfehlung beantragt. Die Hochschule führt aus, bei beiden Auflagen handele es sich um die Umwandlung einer Empfehlung des Gutachtergremiums in eine Auflage. Dabei lässt sie die Begründung des Akkreditierungsrates für die Auflagen außer Acht und bezieht sich in ihrer Stellungnahme auch nicht hierauf, sondern argumentiert, dass sie mit der ersten Stellungnahme vom 16.06.2019 die Empfehlungen des Gutachtergremiums bereits umgesetzt habe.

Zu Auflage 1:

Die Hochschule führt an, zu Auflage 1 habe das Gutachtergremium eine Empfehlung abgegeben, deren Umsetzung sie bereits in der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht angekündigt hatte.

Der Akkreditierungsrat erlaubt sich den Hinweis, dass Auflagen **grundsätzlich** nur dann als „erfüllt“ bewertet werden, wenn eine Umsetzung nicht nur perspektivisch in Aussicht gestellt, sondern i.d.R. anhand konkreter Evidenzen nachgewiesen wird. Dies ist im vorliegenden Fall nicht passiert. Eine von der Hochschule monierte „unterschiedliche Vorgehensweise“ liegt somit nicht vor. Da auch im Rahmen der Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss nicht die überarbeiteten Studiengangsunterlagen vorgelegt wurden, hält der Akkreditierungsrat an der avisierten Auflage fest.

Zu Auflage 2:

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme, eine „Erhöhung der Tourismusanteile in der Studiengangsvariante in Richtung eigenständiger Studiengang würde der Grundkonzeption des bereits zweimal erfolgreich akkreditierten Studiengangs [...] im Sinne des „Drei-Säulen-Prinzips“ zuwiderlaufen“ (Stellungnahme S. 2).

Der Empfehlung der Gutachtergruppe auf weitere verpflichtende Bestandteile im Bereich Tourismus sei dahingehend Rechnung getragen worden, dass von den sechs Vertiefungsrichtungen eine der beiden Tourismusvertiefungen absolviert werden müsse. Dies sei bereits in der Studien- und Prüfungsordnung verankert worden: „In der Studiengangsvariante International Business – Tourismusmanagement ist eine der beiden Vertiefungen ‚Praxisfelder, Herausforderungen und Perspektiven im Tourismus‘ oder ‚Marketingmanagement im Tourismus‘ Pflicht (Studien- und Prüfungsordnung § 4 (3) Satz 4).“

Das Gutachtergremium hatte seinerzeit jedoch empfohlen, speziell die Vertiefung „Praxisfelder, Herausforderungen und Perspektiven im Tourismus“ längerfristig als obligatorischen Bestandteil des Studiums zu definieren. Es ging in dieser Empfehlung darum, die zentralen Qualifikationsziele – die Vermittlung „spezielle[r] und fundierte[r] Branchenkenntnisse (Hotellerie, Verkehr und Mobilität etc.)“ sowie eines „solide[n] fachliche[n] Fundament[s] aus den facettenreichen Bereichen des Tourismus (Hotellerie, Verkehr und Mobilität, Nachhaltigkeit etc.)“ – zu gewährleisten.

Eine verpflichtende Teilnahme an der besagten Vertiefung würde laut Stellungnahme der Hochschule die Möglichkeiten der flexiblen und individuellen Gestaltung des Studiums durch die Studierenden einschränken, die „nahezu ausschließlich bereits im beruflichen Umfeld der Variante, hier: Tourismus, tätig sind“ (Stellungnahme S. 2).

Der Akkreditierungsrat erlaubt sich den Hinweis, dass die avisierte Auflage weder eine Erhöhung der Tourismusanteile vorgibt noch kategorisch fordert, dass die von den Gutachtern genannte Vertiefungsrichtungsrichtung für alle Studierende verpflichtend gemacht wird. Vielmehr heißt es in der Begründung: „Der Akkreditierungsrat spricht insofern eine Auflage aus, fokussiert diese Auflage im Interesse der hochschulischen Autonomie allerdings nicht auf Detailvorgabe zur Gestaltung des Curriculums sondern auf den allgemeinen Nachweis, dass die genannten Studiengangsziele für alle Studierenden verbindlich umgesetzt werden.“ M.a.W.: Es steht der Hochschule selbstverständlich frei,

selbst zu entscheiden, wie die von ihr selbst definierten Qualifikationsziele umgesetzt werden.

Ein entsprechender Nachweis wurde auch im Rahmen der Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss nicht geführt. Der Akkreditierungsrat hält insofern an der Auflage fest.

Darüber hinaus hatte der Akkreditierungsrat folgenden Hinweis gegeben:

Der Akkreditierungsbericht (S. 46) führt die in Relation zur Regelstudienzeit vergleichsweise hohen mittleren Studiendauern auf „persönliche Umstände und Planungen der Studierenden“ zurück; Gründe, die im Studiengang liegen, werden verneint. Da es sich um einen Fernstudiengang mit einer im Wesentlichen berufstätigen Klientel handelt, ist diese Erklärung aus Sicht des Akkreditierungsrats zunächst plausibel. Es erscheint dem Akkreditierungsrat gleichwohl dringend ratsam, dass die Hochschule dieses Phänomen auch in den kommenden Jahren sorgfältig beobachtet und Ursachen für Auffälligkeiten analysiert. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen sind, falls erforderlich, Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Studierbarkeit abzuleiten und umzusetzen. Der Akkreditierungsrat greift deshalb die Empfehlung der Gutachtergruppe auf, das Studienverlaufsmonitoring wie geplant zu etablieren, um diesen Sachverhalt nachzuverfolgen (Akkreditierungsbericht S. 5, 38).

Der Akkreditierungsrat schließt sich mit Nachdruck der Empfehlung des Gutachtergremiums an, auf eine regelmäßige Durchführung von studiengangsspezifischen Absolventenbefragungen entsprechend des Qualitätsmanagement-Handbuchs der Hochschule zu achten (Akkreditierungsbericht S. 5, 38). Regelmäßige Erhebungen von Absolventinnen und Absolventen gewährleisten ebenso wie Studierendenbefragungen eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme.